

Beschlussbegründung:

Entsprechend des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt sind die Gemeinden verpflichtet zur Deckung ihres Aufwandes bei Straßenausbaumaßnahmen Beiträge zu erheben und entsprechende Satzungen zu beschließen. Die vorliegende Satzung erfasst auch die Maßnahmen, die im Zeitraum 15. Juni 1991 bis einschließlich 21. April 1999 durchgeführt wurden.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja: X Nein:

Ausgaben:

Einnahmen: in Anwendung der Satzung

Planmäßig bei Hst.:

Überplanmäßig bei Hst.:

Außerplanmäßig bei Hst.:

Bemerkungen:

Anlagen:

Satzung